

1. Durch Beschlüsse der GDKs in 2019 und 2021 haben sich im Text der Ausgabe aus 2018 von „Dienen in AA - Handbuch für die deutschsprachigen AA-Gruppen“ folgende Änderungen ergeben:

- Unter Abschnitt F auf Seite 23 ist unter „2. Zusammensetzung - Stimmberechtigte Konferenzmitglieder“ der Passus
„1 Redakteur der monatlich erscheinenden Zeitschrift AA-DACH“ zu streichen.
- Abschnitt F, Seite 26, Punkt 6, 4. Punkt, erfährt die Konkretisierung: „Für die Wahl der beiden weiteren Delegierten können nur Freunde aus dem ersten oder zweiten Konferenzjahr kandidieren. Delegierte aus dem 3. Konferenzjahr können hierfür nicht kandidieren.“
- Abschnitt F, Seite 24, unter „4. Delegierte“, Buchstabe g. ist wie folgt zu ändern: „Die Dienstzeit des Delegierten endet mit dem 31. August im Kalenderjahr seiner letzten Konferenz.“
- Abschnitt G. Seite 31, Punkt „4. IG-Vertrauensperson“ ist wie folgt zu ergänzen: „Die Vertrauensperson sollte während ihrer Dienstzeit einen durch die IG gewählte Stellvertreter/in haben.“
- die Bezeichnung „Öffentlichkeitsarbeit“ bzw. „ÖA“ ist einheitlich durch die Bezeichnung „Öffentlichkeitsinformation“ bzw. „ÖI“ auszutauschen. Das betrifft:
Abschnitt F, Seite 23, unter „2. Zusammensetzung – Stimmberechtigte Konferenzmitglieder“, zu Sachbearbeiter, dort soll es „Sachbearbeiter Öffentlichkeitsinformation“ heißen.
Abschnitt F, Seite 26, unter „8. Arbeitsweise“, Buchstabe a., dort soll es „Die sechs Dienstausschüsse..... Öffentlichkeitsinformation,...“ heißen.
Abschnitt I, Seite 35, „2. Zusammensetzung“, unter b. soll es heißen „5 Sachbearbeiter – (... Öffentlichkeitsinformation)“.
Abschnitt J, Seite 39, unter 2. soll es heißen „Der Sachbearbeiter Öffentlichkeitsinformation“ und weiter
 - a. „Die Aufgaben des SB Öffentlichkeitsinformation richten sich“
 - b. „Der SB-ÖI dient als Bindeglied zwischen den regionalen ÖI-Teams.....“
 - d. „Der SB-ÖI ist stimmberechtigtes....“
 - e. „Darüber hinaus ist der SB-ÖI in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Dienstbüro und den ÖI-Teams vor Ort....., wenn er sich um Öffentlichkeitsinformation handelt. Er....“
 - f. „Praktische Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe der Gruppen und der regionalen ÖI-Teams vor Ort....., nimmt der SB-ÖA die Interessen der Gemeinschaft der Anonymen Alkoholiker wahr.“
 - g. „Der SB-ÖI soll die.....“
 - h. „Er sammelt Anregungen und Gedanken zu einer Überarbeitung des Handbuchs ÖI und übergibt sie an den Dienstausschuss ÖI bei der GDK.....“.

2. Durch Beschluss des GDAs im November 2019 hat sich im Text der Ausgabe aus 2018 von „Dienen in AA - Handbuch für die deutschsprachigen AA-Gruppen“ folgende Änderung ergeben:

Im Anhang „Geschäftsordnung des Gemeinsamen Dienstausschusses der Anonymen Alkoholiker im deutschsprachigen Raum“, auf Seite 49, unter Punkt 5.8 soll es heißen: „Beschlüsse können nur dann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die aus zwingenden, terminlichen Gründen nicht bis zur nächsten GDA-Sitzung warten darf. Die Abstimmung sollte grundsätzlich als offene Abstimmung durchgeführt werden.

Gegen das Abstimmungsverfahren kann jedes stimmberechtigte Mitglied die mündliche Behandlung verlangen. Dieses Begehren bedarf der Unterstützung mindestens eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds.

Für die Möglichkeit der Beantragung der mündlichen Behandlung ist vom GDA-Sprecher eine angemessene Frist zu setzen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, wird das Abstimmungsverfahren nicht in Gang gesetzt; über den gestellten Antrag ist auf der nächsten GDA-Sitzung zu entscheiden.

Erst nach Ablauf dieser Einspruchsfrist beginnt das eigentliche Abstimmungsverfahren. Das Abstimmungsergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.“

3. Durch Beschluss des GDAs im November 2022 hat sich im Text der Ausgabe aus 2018 von „Dienen in AA - Handbuch für die deutschsprachigen AA-Gruppen“ folgende Änderung ergeben:

- Im Anhang „Geschäftsordnung des Gemeinsamen Dienstausschusses der Anonymen Alkoholiker im deutschsprachigen Raum“, auf Seite 48 unter Punkt 3.3 soll es heißen: „Sitzungstermin und Ort sind im Voraus in AA-intern-422 bekannt zu geben; interessierte AA können als Zuhörer (ohne Rederecht) teilnehmen. Dafür müssen sie sich spätestens 3 Wochen vor Sitzungsbeginn über das Dienstbüro beim GDA-Sprecher anmelden, da die Plätze begrenzt sind.
- Im Anhang „Geschäftsordnung des Gemeinsamen Dienstausschusses der Anonymen Alkoholiker im deutschsprachigen Raum“ auf Seite 49 soll Punkt 5.8 ergänzt werden durch:
„Beschlüsse können auch auf einer außerordentlichen GDA-Sitzung gefasst werden, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die aus zwingenden, terminlichen Gründen nicht bis zur nächsten offiziell anberaumten GDA-Sitzung warten sollte.
In einem solchen Fall lädt der GDA-Sprecher zu einer außerordentlichen online-GDA-Sitzung ein.